

Thilo Figaj, KT in Rimbach, 12.10.2015 Redebeitrag

## **LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND**

Die Ursprungsinitiative lässt vermuten, dass es aktuell im Kreis Bergstraße ein Defizit im Bereich der Landschaftspflege gäbe, das durch Gründung eines entsprechenden Verbandes der den Titel Landschaftspflege in sich trägt, auf mehr oder weniger freiwilliger Basis korrigiert werden müsse. Ein solches – rechtliches – Defizit existiert allerdings faktisch nicht. Es sind andere Defizite, die den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaften im Kreis Bergstraße bedrohen. Auch diesen Bedrohungen soll ein Landschaftspflegeverband entgegenwirken.

Landschaftspflege, im Kontext dieses Antrages ist vor allem ein Rechtsbegriff. Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (§ 17), in Hessen das entsprechende Ausführungsgesetz des Landes. Der **Landschaftspflege** wird dort im § 6 die entsprechende Gewichtung gegeben, indem sie der Gesetzgeber zusammen mit dem Landschaftsprogramm in den Landesentwicklungsplan fest einbindet.

Landschaftspläne, Biotopverbünde und mit ihnen die Maßnahmen der Landschaftspflege, Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete sind Bestandteile von Flächennutzungsplänen, **ebenso wie die Ziele der Regionalplanung**, die ja auch im LEP Gesetzeskraft hat. **Der Regionalplan ist an dieser Stelle fest mit dem Begriff Landschaftspflege verzahnt.**

Die zuständigen Behörden sind die Naturschutzbehörden des Kreises und des Regierungspräsidiums. „Sie bringen Planungsinhalte ein, einschließlich aller Flächen, **für die rechtliche Bindungen zugunsten** von Naturschutz **und**

**Landschaftspflege bestehen**, und wirken daraufhin, dass benachbarte Landschaftspläne aufeinander abgestimmt werden.“

Ein Landschaftspflegeverband, wie von uns vorgeschlagen kann und soll also diese bereits von Rechts und Amts wegen geleistete Arbeit nicht ersetzen. Ein „Landschaftspflegeverband Bergstraße“ ist als institutionalisiertes Hilfsorgan der Naturschutzbehörde anzusehen.

Der Gewässerverband Bergstraße ist für diese Aufgabe aus verschiedenen Gründen prädestiniert.

- Er bildet durch seine Mitglieder in der Verbandsversammlung der Städte und Gemeindevertreter des Kreises von 17 kreisangehörigen Kommunen eine bereits vorhandene Struktur, die nicht neu geschaffen werden muss.
- Der Vorstand ist satzungsgemäß mit den Einrichtungen des Kreises und damit der Naturschutzbehörde verbunden. Dadurch wird die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sichergestellt.
- Die Satzung des Gewässerverbandes sieht bereits vor, dass über die Unterhaltung der Gewässer hinaus weitere Aufgaben übernommen werden können, insbesondere für den Gewässer-, Boden- und Naturschutz, sowie die Landschaftspflege und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft.
- Der Verband verfügt über Mitarbeiter mit entsprechender Sachkenntnis und die maschinelle Ausstattung.
- Der Verband verfügt über langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Naturschutzverbänden

Mit der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Bergstraße unter der Federführung des

Gewässerverbandes kann die bereits geleistete Arbeit auf die Zusammenarbeit mit weiteren Interessensgruppen in der Landschaftspflege, ob institutionalisiert oder privat, ausgedehnt werden.

Bereits heute ist mit Alsbach-Hähnlein eine Gemeinde außerhalb des Kreisgebiets Mitglied des Gewässerverbandes. Deshalb soll auch die Arbeit des Landschaftspflegeverbandes Bergstraße nicht auf das Kreisgebiet beschränkt bleiben und für die interkommunale Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen im Bereich des Geo-Naturparks offen bleiben.

Eine besondere Aktualität erfährt unser Antrag durch das vom GRÜNEN Hessischen Umweltministerium neu vorgestellte Programm für Agrar- **und Landschaftspflege, kurz HALM**. Näheres dazu in den Richtlinien vom September 2015.

Mit den Fördermaßnahmen der Landesregierung soll ein Beitrag zur Erfüllung der Ziele in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie bei der Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden. Die Landwirte erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich für zusätzliche Kosten oder Ertragsverzicht in Folge einer besonders umweltgerechten Landbewirtschaftung. Die umfangreichen Programme beinhalten u.a. den ökologischen Landbau allgemein, Förderung von Zwischenfrüchten über den Winter, Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Grünlandintensivierung, Bodenbrüterschutz, Weinbau in Stellagen, Erhaltung von Streuobstbeständen und vieles mehr.

Ein wie von uns vorgeschlagener Landschaftspflegeverband kann diese neu geschaffenen Programme aufgreifen und koordinieren.

Vor allem aber verbessert er die Chancen auf den Erhalt unserer Kulturlandschaft. Das Problem ist nämlich weniger die vernachlässigte Pflege – hier leisten die in der Vorlage genannten Gruppen seit Jahren wertvolle Arbeit – sondern vielmehr die vielen rücksichtslosen Planungen im Bereich von Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und Abbau von Bodenschätzen.

Hierbei werden vor allem die Regionalen Grünzüge, die in ihrer festen Definition als Ziele der Regionalplanung Vorrang haben sollten, mehr und mehr an ihren Rändern perforiert. Ausnahmen, die eine Überplanung rechtfertigen könnten, werden mehr und mehr zur Regel. Gesetzlich geforderte Ausgleichsflächen aber können verlorene Kulturlandschaften nicht ersetzen. Das Bewusstsein über Grundsätze und Ziele unserer Regionalplanung muss an erster Stelle stehen und in einem Landschaftspflegeverband verinnerlicht und konstitutionalisiert sein – und zwangsläufig in Zukunft in kommunalen Planverfahren als Stimme eines Trägers Öffentlicher Belange Gehör finden.